Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 239/2023

Sitzung vom 12. Juli 2023

917. Anfrage (In den Fängen der Justiz)

Kantonsrat René Isler, Winterthur, Kantonsrätin Jacqueline Hofer, Dübendorf, und Kantonsrat Christoph Marty, Zürich, haben am 26. Juni 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Ein Zürcher Staatsanwalt eröffnete Anfang 2018 gegen einen Beschuldigten eine Strafuntersuchung mit hoher Komplexität. Schon bald ergab sich aber, dass sich die Staatsanwalt sehr seltsamer Untersuchungsmethoden bediente.

Das Obergericht des Kantons Zürich versetzte den Staatsanwalt im September 2020 wegen krassen, mehrfachen und konstanten Widerhandlungen gegen die Strafprozessordnung in den Ausstand. Als Folge dieses rechtskräftigen Entscheides müssen alle während 2¾ Jahren vom Staatsanwalt durchgeführten oder von ihm veranlassten Untersuchungshandlungen wiederholt werden. Die Verfehlungen des Staatsanwaltes, für die der Beschuldigte in keiner Weise verantwortlich ist, müssen von Steuerzahlenden gestemmt werden.

Nach der Umteilung der Strafuntersuchung nahm der neu zuständige Staatsanwalt bis heute keine einzige Untersuchungshandlung im technischen Sinn (Einvernahmen, Ermittlungsaufträge etc.) vor. Das ist eine schwere Verletzung des Beschleunigungsgebotes (Art. 5 StPO).

Der Beschuldigte, der jedes strafbare Verhalten bestreitet, ist somit während bald 5½ Jahren dem Vorwurf ausgesetzt, schwere Delikte begangen zu haben. Dies führte zu einer schweren wirtschaftlichen Schädigung und Traumatisierung des Beschuldigten, da die Öffentlichkeit u. a. via Medien Kenntnis von der Strafuntersuchung erhalten hatte. Das Verhalten der beiden Staatsanwälte bedeutet für den Beschuldigten die Vernichtung seiner wirtschaftlichen Existenz.

Sämtliche Aufsichtsinstanzen weigerten sich jedoch, sich auf Gespräche einzulassen. Sie versuchten, die Missstände mit Kommunikationsverweigerung und Untätigkeit zu beheben. Diese Problemlösungsmethode konnte unmöglich zum Erfolg führen, verlängerte aber den Leidensweg des Beschuldigten erheblich.

In Anbetracht der erwähnten gravierenden Vorfälle muss der Hinweis der Justizdirektion, sie könne nicht in eine laufende Strafuntersuchung eingreifen, als völlig abwegig bezeichnet werden. Schon aufgrund des Entscheides des Obergerichtes betreffend Ausstand hätte Anlass zum Handeln bestanden.

Aufgrund der erwähnten Umstände, insbesondere des untauglichen und folgenschweren Fehlermanagements der Aufsichtsinstanzen, muss von einem systemimmanenten Missstand und einem kollektiven Versagen ausgegangen werden. Beim vorliegenden Fall handelt es sich offensichtlich nicht um ein singuläres Vorkommnis. Die Reputation der Zürcher Strafverfolgungsbehörde steht auf dem Spiel.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie konnte es dazu kommen, dass ein inkompetenter Staatsanwalt in einem sehr anspruchsvollen und sensiblen Bereich der Strafverfolgung beschäftigt wird?
2. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um genügend qualifizierte Staatsanwälte den Bezirken zur Verfügung zu stellen?
3. Was hält der Regierungsrat vom Problemmanagement der Gesprächsverweigerung und des Zuwartens?
4. Welche Massnahmen wird der Regierungsrat ergreifen, um ein effizientes und zeitgemässes Fehlermanagement zu ermöglichen?
5. Ist der Regierungsrat bereit, das Beschwerdewesen in der Verwaltung neu zu organisieren?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage René Isler, Winterthur, Jacqueline Hofer, Dübendorf, und Christoph Marty, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Das vorliegend interessierende Strafverfahren ist nach Auskunft der Staatsanwaltschaft pendent. Daher können aufgrund des Untersuchungsgeheimnisses und zum Schutz der Untersuchung keine Auskünfte zum Verfahren erteilt werden. Die Staatsanwaltschaft ist bereit, der zuständigen Aufsichtskommission des Kantonsrates im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Auskunft zu erteilen.

Zu Fragen 1 und 3:

Der Regierungsrat hat keinen Einblick in laufende Strafverfahren und gibt damit auch keine Auskunft zu Verfahren. Die Staatsanwaltschaft führt ihre Verfahren unabhängig und weisungsungebunden. Die Oberaufsicht über die Strafverfolgung liegt in der Verantwortung der Justizkommission des Kantonsrates.

Zu Fragen 2 und 4:

Sowohl die gerichtliche Überprüfung der Arbeit der Staatsanwaltschaft als auch die parlamentarische Oberaufsicht lassen die Feststellung zu, dass die Strafverfolgung ihre Aufgabe korrekt und gesetzeskonform ausführt. Der Regierungsrat hat keinen Anlass, die Qualität der Arbeit der Zürcher Strafverfolgung sowie deren Auswahl und Ausbildung des Personals infrage zu stellen.

Zu Frage 5:

Dazu hat der Regierungsrat keinen Anlass.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli